

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der 10hoch4 Projektentwicklungs GmbH FN 558090x in 2700 Wiener Neustadt, Gauermannngasse 20F. Gültig ab 30. November 2022.

## § 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültige Fassung.
- (2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle weiteren Aufträge und Auftragsrweiterungen, selbst wenn im Einzelfall darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.
- (3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

## § 2 Vertragsschluss

- (1) Der Kunde erhält von uns ein Angebot entsprechend der vom Kunden an uns übermittelten Anfrage. Kostenvoranschläge und Angebote sind nur dann verbindlich, wenn diese in Schriftform an den Kunden übermittelt werden. Mündliche Kostenvoranschläge oder Angebote, die von uns im Rahmen von Beratungsgesprächen erstellt werden, sind unverbindlich. Technische sowie sonstige Änderungen bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten. Alle Informationen und Angaben über Kalkulationen (wie z. B. Wirtschaftlichkeits- oder Amortisationsberechnungen), Gewichte, Abmessungen, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Preislisten und anderen Druckwerken sind unverbindlich. Durch die Annahme des Angebotes seitens des Kunden in Form einer Bestellung innerhalb der im Angebot enthaltenen Frist kommt das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Kunden zustande. Eine gesonderte Übermittlung einer Bestätigung des Erhalts der Bestellung an den Kunden erfolgt nicht. Ist der Werkvertrag solcher Art zustande gekommen, beginnen wir mit den Behördenwegen. Für die rechtswirksame Erteilung der behördlichen Bewilligungen, die für die Anlage erforderlich sind, können wir aber keine Gewährleistung, Haftung oder gar Garantie übernehmen, weil die Erteilung von behördlichen Bewilligungen letztendlich in der Sphäre der zuständigen Behörden liegt.

## § 3 Vergütung

- (1) Wenn nicht im Angebot gesondert geregelt: Ist der Verbraucherpreisindex 2015 oder der Baukostenindex-Gesamtbau-Sonstiges über 1,5% gestiegen, so ist die Inflation aller Preise, insb. von Anzahlungsrechnungen, Fest- und Pauschalpreisen, vom Kunden abzugelten. Die Abgeltung hat in Form einer Wertsicherung zu erfolgen. Als Basis für die Wertsicherung gilt die Indexziffer, die für den Monat verlautbart wurde, in dem das Angebot gelegt wurde. Die Wertsicherung ist dann im Verhältnis zur Indexziffer zu berechnen, die für den Monat der Schlussrechnung verlautbart wurde. Zur Berechnung ist derjenige der drei oben genannten Indizes heranzuziehen, der die größte Steigerung aufweist. Die Wertsicherung kommt nur dann zum Tragen, wenn ein Index um mehr als 1,5 % gestiegen ist. Bei einer Steigerung von über 1,5 % ist die Änderung aber voll zu berücksichtigen. Die Wertsicherung ist vom Kunden innerhalb von 2 Wochen nach unserer Rechnungslegung auf das Konto zu überweisen, das mit der Rechnungslegung bekannt gegeben wird.
- (2) Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart, binnen 14 Tagen ab Rechnungszugang ohne jeden Abzug zahlbar. Nach Ablauf der Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug. Dies gilt auch für Teilrechnungen. Der Kunde hat während des Verzugs die Geldschuld in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Kunde verpflichtet sich, die mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, die gemäß § 1333 Abs 2 ABGB in einem angemessenen Verhältnis zur Forderung stehen, zu tragen.
- (3) Sind Bankgarantien vereinbart, sind diese für Nettobeträge zu stellen. Sind Haftrücklassgarantien vereinbart laufen diese bis 2 Jahre nach Datum der Schlussrechnung.
- (4) Der Unternehmer hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns schriftlich anerkannt wurden.

## § 4 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten das Eigentum an der Ware und Dienstleistungen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.

(2) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, vom Vertrag zurückzutreten.

## § 5 Leistungserbringung

(1) Der Kunde stellt die notwendigen Voraussetzungen mit dem Netzbetreiber, wie Beantragung des Zählpunktes, her. Auf Grund der gesetzlichen Vorgaben können wir diesbezüglich nur beratend tätig werden. Weiters stehen wir dem Kunden bei Behördenwegen, wie z.B. Genehmigung durch die Gemeinde oder bei Erstellung und/oder Einbringung von Förderansuchen, beratend zur Verfügung.

(2) Wir beraten den Kunden unverbindlich bzgl. Förderungen, Elektromobilität, Stromlieferung und Strombezug. Hierbei wird das - nach unserem Wissensstand - bestmögliche Paket für den Kunden empfohlen. Wir geben für unsere Empfehlungen keine Garantien ab, insbesondere ob die von uns namhaft gemachten Vertragspartner die empfohlenen Verträge in weiterer Folge abschließen. Die Überprüfung der Förderungswürdigkeit des Kunden obliegt der Förderstelle. Bei den anderen Vertragspartnern gibt es limitierte Kontingente, weshalb es zu kurzfristigen Änderungen kommen kann, welche außerhalb unseres Einflussbereiches liegen.

Vertragliche Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüche sind vom Kunden direkt gegenüber dem jeweiligen Vertragspartner, insb. der Förderstelle, geltend zu machen.

(3) Wir übernehmen keine Garantien für die Auszahlung von Förderungen.

(4) Unter Förderzusage ist zu verstehen, wenn die Förderstelle klarlegt, dass ein Budget für das Vorhaben zur Verfügung steht, dies ist z. B. bei der ÖMAG die Aufforderung, die vertragsrelevanten Daten einzureichen, bei KLI.EN die Registrierung und bei Wienförderung der Fördervertrag.

(5) Der Kunde stimmt zu, dass wir Sublieferanten mit der Durchführung von Tätigkeiten betrauen können.

## § 6 Gewährleistung

(1) Wir leisten für Mängel der zunächst nach unserer Wahl Gewähr durch Verbesserung oder Austausch.

(2) Ist eine Verbesserung oder ein Austausch nicht möglich oder untunlich, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Preisminderung oder, sofern es sich nicht nur um einen bloß geringfügigen Mangel handelt, Wandlung des Vertrags verlangen.

(3) Wir geben gegenüber unseren Kunden keine Garantien im Rechtssinne ab. Herstellergarantien bleiben davon unberührt. **Alle, insb. in Angeboten, genannten Garantien sind als Herstellergarantien zu sehen, die im Streitfall vom Kunden direkt mit dem Hersteller abzuwickeln sind. Hierfür treten wir unsere Garantieansprüche an den Kunden ab.** Herstellergarantien werden von uns also nur „durchgereicht“.

(4) Keine der Parteien ist der anderen Partei verantwortlich, wenn Umstände vorliegen, die außerhalb der vernünftigerweise zu erwartenden und zumutbaren Kontrolle der Partei liegen, insbesondere bei höherer Gewalt und staatlichen Eingriffen wie Sanktionen.

## § 7 Haftungsbeschränkungen und -freistellung

(1) Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich unsere Haftung auf Vorsatz und krass grobe Fahrlässigkeit.

Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen, die von Dritten gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden, ist ausgeschlossen.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt das österreichische Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Bei Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als nicht der gewährte Schutz durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, entzogen wird.

(2) Als Gerichtsstand für alle sich mittelbar oder unmittelbar aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten wird das für unseren Sitz örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung wird durch eine Regelung ersetzt, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
- (4) Als Adressen gelten die jeweils zuletzt bekannt gegebenen Adressen der Vertragspartner.
- (5) Die Kosten einer allfälligen rechtlichen Beratung trägt jeder Vertragspartner selbst.
- (6) Preise sind netto ohne Umsatzsteuer wenn nicht anders angegeben.
- (7) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform